



Newsletter November 2025

Sehr geehrte/r ,

diese Ausgabe unseres Newsletter beschäftigt sich u. a. mit der Beurteilung des Abzugs finaler Betriebsstättenverluste einer belgischen Betriebsstätte nach nationalem Recht und nach Unionsrecht. Lesen Sie zudem einen Bericht über den Perspektivtag 2025 im Finanzgericht.

Viel Spaß bei der Lektüre.

Kein Abzug sog. finaler Betriebsstättenverluste einer belgischen Betriebsstätte bei der inländischen Besteuerung nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht

Der 2. Senat hatte über die ertragsteuerliche (Nicht-)Berücksichtigung (finaler) Verluste einer Organgesellschaft aus deren Beteiligung an einer in Belgien ansässigen Commanditaire Vennotschap (CV) auf Ebene der Klägerin als Organträgerin zu entscheiden.

Die Klägerin, eine inländische KG, erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb und war Organträgerin u. a. einer deutschen GmbH (H. GmbH), die ihrerseits an einer in Belgien ansässigen KG (R. CV) beteiligt war. Letztere wurde nach belgischem Recht steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt und unterhielt dort eine Betriebsstätte. Nach ihrer Liquidation und Löschung entfielen nicht ausgeglichene Verluste auf die H. GmbH. Die R. CV konnte diese Verluste weder tatsächlich noch rechtlich in irgendeiner Form steuerlich nutzen. Die Klägerin war der Ansicht, die der H. GmbH zuzurechnenden Verluste aus der Liquidation der R. CV seien bei ihr als sog. finale Verluste steuerlich anzuerkennen und begehrte eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung.

Der 2. Senat wies die Klage mit Urteil vom 2. Juli 2025 (2 K 3098/20 G,F) als unbegründet ab. Die auf die Beteiligung an der R. CV entfallenden Einkünfte und damit auch Verluste seien gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 DBA-Belgien von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Nichts anderes folge aus dem Schlussprotokoll zum DBA.

Auch bestehe kein (unionsrechtlicher) Anspruch auf Berücksichtigung der (finalen) Verluste. Ein solcher lasse sich nicht aus der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) ableiten. Unter Beachtung der Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH, insbesondere der Rechtssache *W* (C-538/20), fehle es bereits an der erforderlichen Vergleichbarkeit des Streitfalls mit reinen Inlandsfällen, wenn der "symmetrische" Ausschluss der Berücksichtigung der gebietsfremden Betriebsstättengewinne und -verluste auf einer bilateralen Vereinbarung (Doppelbesteuerungsabkommen) mit dem Betriebsstättenstaat beruhe. So verhalte es sich auch hier. Dieses Ergebnis trage sowohl dem sog. Symmetriegedanken, der Besteuerungshoheit der Staaten als auch dem Recht der Staaten, bilaterale Vereinbarungen über die Zuweisung von Besteuerungsrecht zu treffen, Rechnung. Der Nichtberücksichtigung der finalen Verluste der R. CV stehe im hier nichtharmonisiertem Ertragsteuerrecht die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 GG verneinte der Senat ebenfalls.

Die hilfsweise begehrten Vorlagen an den EuGH sowie zum BVerfG lehnte der Senat mangels unionsrechtlicher sowie verfassungsrechtlicher Zweifel ab. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, die vom Gericht zugelassene Revision wurde eingelegt (Az. beim BFH: I R 22/25) .

[Zum Volltext](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Abgrenzung von Zahlungen für im Rahmen eines Bauträgervertrags erbrachte Leistungen für selbständig nutzbare Teilleistungen und erfolgsneutral zu verbuchende Anzahlungen ([10 K 459/23 G, F](#))

Zum Vorliegen und zur Berechnung verdeckter Gewinnausschüttungen bei der Überlassung einer (Ferien-)Immobilie durch eine spanische Kapitalgesellschaft und zur Anwendbarkeit der tariflichen Einkommensteuer auch auf verdeckte Gewinnausschüttungen in Gestalt einer verhinderten Vermögensmehrung ([10 K 2605/20 E](#), [10 K 2606/20 E](#), [10 K 2609/20 E](#))

Tabaksteuer

Ohne besondere Anhaltspunkte ist reines, in einem Shisha-Shop verkauftes Glycerin nicht als Substitut für Tabakwaren anzusehen und damit kein Steuergegenstand ([4 K 2085/24 VTa](#))

Perspektivtag am Finanzgericht Düsseldorf

Knapp 20 Studierende bzw. Referendarinnen und Referendare folgten der Einladung des Finanzgerichts Düsseldorf, im Rahmen eines Perspektivtags die Arbeit an und in einem Finanzgericht näher kennenzulernen.

Dazu stellten unsere Kollegen Dr. Oliver Schilling und Ben Dörnhaus nach Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts, Dr. Klaus J. Wagner, zunächst u. a. den Gang eines Verfahrens und die Arbeit eines Finanzrichters vor. Zudem erhielten unsere Gäste Informationen über die Einstellungsvoraussetzungen, den Berufseinstieg und den Karriereweg sowie die Referendarausbildung am Finanzgericht.



Im Anschluss konnten unsere Gäste dann an einer Senatssitzung des 14. Senats teilnehmen und so das Prozess- und Steuerrecht hautnah und live erleben. Zum Abschluss gab es im Rahmen eines Get-together die Gelegenheit zum Austausch sowohl untereinander als auch mit jüngeren Richterinnen und Richtern, um sich weiter über die Tätigkeit am Finanzgericht informieren zu können.

Der Perspektivtag findet jährlich statt. Wir freuen uns schon auf die Veranstaltung im nächsten Jahr.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf

Redaktion: Ben Dörnhaus

Ludwig-Erhard-Allee 21

40227 Düsseldorf

Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de www.fg-duesseldorf.de